

---

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:  
[www.berlin.de/rundschreiben](http://www.berlin.de/rundschreiben)

---

Der Senat von Berlin

---

## **Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheitswesen (HonVGes)**

Bekanntmachung vom 19. Oktober 2021

GPG I SL 3

Telefon: 9028-1334 oder 9028-0, intern 928-1334

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

### **1 - Geltungsbereich**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für den Abschluss von Honorarverträgen mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die in Nummer 2 Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten im Bereich Gesundheitswesen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung einschließlich ihrer nachgeordneten Einrichtungen und der Bezirksämter einschließlich der ihnen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften finden auf den Abschluss von Honorarverträgen mit Dienstkräften des Landes Berlin Anwendung, soweit die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491, 1948), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 15 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem nicht entgegenstehen. Mit einer Dienstkraft darf ein Honorarvertrag über Tätigkeiten nach Nummer 2 Absatz 1, die nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der jeweiligen Dienststelle zum Aufgabenbereich der Dienstkraft gehören, nicht abgeschlossen werden.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der Nummer 4 Absatz 4 und der Nummer 9 gelten auch für den Abschluss von Honorarverträgen zwischen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern (§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung) und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### **2 - Tätigkeiten**

(1) Tätigkeiten im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind:

- a) Einzelvorträge, Lehr- und Unterrichtstätigkeiten in Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, Kursen und Lehrgängen, Durchführung von Einzel- und Gruppensupervisionen, Teilnahme an Podiumsdiskussionen, sonstige Aufgaben aus einer Lehrtätigkeit, insbesondere im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Medizinal-, Pharmazie- und Veterinärfachpersonen sowie der Fort- und Weiterbildung anderer Fachkräfte im Bereich des Gesundheitswesens (Lehrtätigkeiten); besondere Prüfertätigkeiten;
- b) Einzel- und Gruppenbetreuung, Übungsleitung von Sport- und Gesundheitsangeboten, Einzel- und Gruppenberatung sowie sonstige Helfer- und Beratungstätigkeiten einschließlich Psychoedukation, auch als therapeutische Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitshilfe einschließlich der psychosozialen Betreuung und Beratung, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich, Vermittlung und Information über weiterführende Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten sowie psychosoziale und psychiatrische Krisenintervention (Betreuungs- und Beratungstätigkeiten sowie Krisenintervention);
- c) Prüfertätigkeiten;
- d) ärztliche Tätigkeiten (unterstützende Arbeiten für den öffentlichen Gesundheitsdienst);

- e) Verhandlungsdolmetschtätigkeiten, Sprach- und Integrationsmittlertätigkeiten, Tätigkeiten der fremdsprachlichen Assistenz sowie sonstige sprachmittelnde Tätigkeiten;
  - f) Gebärdensprachdolmetsch- und Kommunikationsshelfertätigkeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten sind in Selbständigkeit zu erbringen. Eine abhängige Beschäftigung darf nicht vorliegen.

### 3 - Honorarverträge

- (1) Honorarverträge sind schriftlich zu schließen. In ihnen sind insbesondere das vereinbarte Honorar, der jeweilige Honorarsatz, die zu erbringende Leistung einschließlich eventueller Vorgaben zu Ort und Zeit der Leistungserbringung sowie sonstige Vereinbarungen, zum Beispiel zu Nebenkosten und zur Rechnungslegung, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften festzulegen.
- (2) Bei Vertragsabschluss ist
- a) eine Einverständniserklärung der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen und
  - b) die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter auf die Rentenversicherungspflicht hinzuweisen

### 4 - Honorarhöhe, Bemessungskriterien

- (1) Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften. Die aufgeführten Bandbreiten für die Zeiteinheiten Zeitstunde (60 Minuten), Doppelstunde (90 Minuten) und Tagespauschale (mindestens sechs Zeitstunden an einem Tag) sind verbindlich. Innerhalb dieser Bandbreiten ist der jeweilige Honorarsatz nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Tätigkeit sowie nach der erforderlichen Qualifikation (Ausbildung, Erfahrung, Fähigkeit) der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters zu bemessen. Die genaue Bemessung ist in jedem Einzelfall aktenkundig zu begründen.
- (2) Die Zeiteinheiten Zeitstunde und Doppelstunde können anteilig oder mehrfach vereinbart werden. Dabei ist der innerhalb der Bandbreiten bemessene Honorarsatz pro Zeiteinheit zugrunde zu legen und gegebenenfalls prozentual zu erhöhen, prozentual zu verringern oder zu multiplizieren.
- (3) Im Honorarvertrag ist zu vereinbaren, dass die Verlängerung oder vorzeitige Beendigung einer im zeitlichen Umfang festgelegten Tätigkeit zu einer Erhöhung oder Verringerung des vereinbarten Honorars führt, wobei für jeweils mindestens 15 Minuten der auf eine Viertelstunde entfallende Teilbetrag des vereinbarten Honorarsatzes zugrunde zu legen ist.
- (4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Senatsmitglied oder das für das Gesundheitswesen zuständige Bezirksamtsmitglied kann in begründeten Einzelfällen bei Tätigkeiten, die außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erfordern, einen Honorarsatz vereinbaren, der über die in der Anlage ausgewiesenen Bandbreiten hinausgeht. Die besonderen Gründe sind aktenkundig zu dokumentieren. Die Befugnis nach Satz 1 kann übertragen werden.

(5) Ein Ausfallhonorar kann nur vereinbart werden für:

- a) Lehrtätigkeiten für die folgenden Fälle:
  - aa) Ausfall einer Einzelveranstaltung, wenn die Absage der jeweiligen Veranstaltung die freie Mitarbeiterin oder den freien Mitarbeiter erst nach 16 Uhr des vor dem Termin liegenden Tages erreicht; das Ausfallhonorar beträgt in diesen Fällen 30 Prozent des vereinbarten Honorars;
  - bb) Ausfall einer Veranstaltungsreihe wegen zu geringer Beteiligung oder aus einem anderen Grund, der nicht in der Person der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters liegt; als Ausfallhonorar ist in diesen Fällen der vereinbarte Honorarsatz für eine Doppelstunde zu zahlen.

Wird eine laufende Veranstaltungsreihe vorzeitig beendet, so ist das Honorar nur für bereits erbrachte Lehrtätigkeiten zu zahlen; ein Ausfallhonorar ist nicht zu leisten.

- b) Verhandlungsdolmetschtätigkeiten, Sprach- und Integrationsmittlertätigkeiten, Tätigkeiten der fremdsprachlichen Assistenz sowie sonstige sprachmittelnde Tätigkeiten und Gebärdensprachdolmetsch- und Kommunikationsshelfertätigkeiten,

soweit durch die Aufhebung eines Termins, zu dem die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter bestellt ist und dessen Aufhebung nicht durch einen in dieser Person liegenden Grund veranlasst ist, für diese Person ein Einkommensverlust entsteht und ihr die Aufhebung erst am Terminstag vor Ort mitgeteilt wird. Das Ausfallhonorar wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem vereinbarten Honorarsatz für eine Stunde entspricht.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 werden graduierte und staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie graduierte und staatlich geprüfte Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer mit einem Honorarsatz in Höhe von 85 Euro pro Stunde vergütet. Zusätzlich werden die Fahrtzeiten für Hin- und Rückfahrt in Höhe des Honorarsatzes gewährt. Das Honorar wird nach der Dauer der Tätigkeit zuzüglich der Fahrtzeiten berechnet und festgelegt; dabei ist eine angefangene Viertelstunde auf eine volle Viertelstunde aufzurunden. Für die Vereinbarung eines Ausfallhonorars gelten die Regelungen des Absatzes 5 Buchstabe b entsprechend.

## 5 - Nebenkosten

(1) Mit dem Honorar sind auch die zur angemessenen Durchführung der Tätigkeit erforderlichen Nebenarbeiten (insbesondere auch die Vor- und Nachbereitung, das Erstellen von Arbeitspapieren, die Korrektur von schriftlichen Arbeiten und die Teilnahme an Konferenzen) und sämtliche Aufwendungen vorbehaltlich Satz 3 abgegolten. Fahrtzeiten sind nur in den Fällen der Nummer 4 Absatz 6 Satz 2 berücksichtigungsfähig. Fahrtkosten und Tage- und Übernachtungsgeld dürfen nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 vereinbart werden.

(2) Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Berlin haben, sowie freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ständigem Wohnsitz in Berlin, die Tätigkeiten nach Nummer 2 Absatz 1 außerhalb Berlins ausüben, können Fahrtkosten und Tage- und Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostenrechts ersetzt werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Graduierten und staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie graduierten und staatlich geprüften Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern werden für Fahrten innerhalb Berlins die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt nach dem im Land Berlin geltenden Tarif des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erstattet. Andere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als die in Satz 1 genannten, die im Tarifbereich ABC des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben und dort ihre Tätigkeit ausüben, haben keinen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

## 6 - Auswahl der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Auswahl der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Entscheidung über den Umfang der Tätigkeit und über die Höhe des jeweiligen Honorarsatzes trifft die jeweils fachlich zuständige Stelle unter Beteiligung der oder des jeweiligen Beauftragten für den Haushalt. Die Vorschriften des Haushaltsrechts sind zu beachten, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben und zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 6 und 7 der Landeshaushaltsordnung) sowie die Regelungen zu Verträgen mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes (§ 57 der Landeshaushaltsordnung). Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Staatsprüfungen, die auf Vorschlag oder in Abstimmung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin mit den Universitäten und Lehranstalten entsprechend den Vorgaben der Approbationsordnungen und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen veranlasst wird, gelten gesonderte Regelungen.

## 7 - Rechnungslegung, Fälligkeit

Die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter hat der beauftragenden Stelle die Zahlung des Honorars innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Leistungserbringung in Rechnung zu stellen. Das Honorar wird 30 Tage nach Rechnungslegung fällig, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

## 8 - Steuerpflicht

Die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter ist spätestens bei Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a) es sich bei der Höhe des Honorars um einen Betrag handelt, mit dem alle Aufwendungen vorbehaltlich Nummer 4 Absatz 6 Satz 2 und Nummer 5 Absatz 1 Satz 3 abgegolten sind,

- b) die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und gegebenenfalls Steuern aller Art selbst zu entrichten hat,
- c) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle Steuern nicht einbehält und demzufolge auch nicht an das Finanzamt abführt,
- d) die beauftragende Stelle in jedem Fall ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nachkommen wird und
- e) die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer gesondert ersetzt wird, sofern diese nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unerhoben bleibt. Die Umsatzsteuer ist unter Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung gesondert auszuweisen.

### **9 - Freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter als arbeitnehmerähnliche Personen**

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, erhalten bezahlten Erholungsurlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

### **10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am (Datum des ersten Tages des auf den Senatsbeschluss folgenden Monats) 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheitswesen vom 12. April 2016 (ABl. S. 874), die durch Verwaltungsvorschriften vom 5. Juni 2018 (ABl. S. 3169) geändert worden sind, außer Kraft.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Ablauf des (Datum des letzten Tages des vor dem Kalendermonat des Inkrafttretens liegenden Kalendermonats) 2031 außer Kraft.

**1. Lehrtätigkeiten und besondere Prüfertätigkeiten**

(Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe a)

Bandbreiten für eine Doppelstunde (in Euro)	Bandbreiten für eine Tages- pauschale (in Euro)
---	--

**Gruppe 1.1**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) erfordern und
- von hervorgehobener Bedeutung sind, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten freien Mitarbeiterin oder eines besonders qualifizierten freien Mitarbeiters für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist.

bis 252

**Gruppe 1.2**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern.

63 bis 122

226 bis 602

**Gruppe 1.3**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH),
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder
- eine abgeschlossene und dem Berliner Weiterbildungsrecht gleichwertige Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf erfordern.

47 bis 71

163 bis 347

Die Qualifikationsanforderungen erfüllen auch

- Diplom-Medizinpädagoginnen und Diplom-Medizinpädagogen,
- Diplom-Pflegepädagoginnen und Diplom-Pflegepädagogen sowie
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erfolgreich an einer

Qualifizierungsmaßnahme nach der Allgemeinen Anweisung über die Qualifikation von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sozialdienst, die im Beitrittsgebiet eine einschlägige Fach- oder Hochschulausbildung abgeschlossen haben (AASoz) vom 19. Januar 1993 (ABl. S. 250) teilgenommen haben.

**Gruppe 1.4**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Fachschulausbildung,
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder
- eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (zum Beispiel examinierte Pflegefachkraft und Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit einem staatlich geprüften Abschluss, Hebammen und Entbindungspfleger, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, Diätassistentinnen und Diätassistenten)

erfordern. 39 bis 57                      137 bis 283

**Gruppe 1.5**

Für Tätigkeiten, die keine spezielle Ausbildung erfordern.

32 bis 48                      114 bis 237

**Anmerkungen zu den Gruppen 1.1 bis 1.5**

Lehrtätigkeit ist gegeben, wenn die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Tätigkeit das Gepräge gibt. Hierfür ist in der Regel eine entsprechende Vorbereitung (zum Beispiel Erarbeitung eines Skripts) und gegebenenfalls eine Nachbereitung erforderlich, die mit dem Honorar abgegolten wird.

Prüfertätigkeiten gehören regelmäßig zur Gruppe 3. Prüfertätigkeiten können ausnahmsweise der Gruppe 1 als besondere Prüfertätigkeiten zugeordnet werden, wenn sie

- im engen Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters stehen, zum Beispiel die Prüfertätigkeit sich auf eine durch die freie Mitarbeiterin oder den freien Mitarbeiter durchgeführte Lehrtätigkeit bezieht, oder
- einen der Lehrtätigkeit vergleichbaren Vor- und Nachbereitungsaufwand beinhalten.

Die Tagespauschale ist zu verwenden, wenn eine Veranstaltung mindestens sechs Stunden Lehrtätigkeit (ohne Pausenzeiten) umfasst.

**2. Betreuungs- und Beratungstätigkeiten sowie Krisenintervention**

(Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe b)

Bandbreiten für  
eine Zeitzunde  
(in Euro)

**Gruppe 2.1**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

erfordern.

22 bis 35

**Gruppe 2.2**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

erfordern.

17 bis 29

Die im Rahmen des Landesrahmenprogramms „Berlin bewegt sich“ tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorweisen einer C-Lizenz oder einer höheren Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes oder
- Erfahrungen in der Durchführung von Sport- oder Gesundheitsangeboten.

**Gruppe 2.3**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

erfordern.

14 bis 21

**Gruppe 2.4**

Für Tätigkeiten, die keine spezielle Ausbildung erfordern.

12 bis 17

**Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag für die Gruppen 2.1 bis 2.4**

Für Tätigkeiten oder Einsatzbereitschaften in der Zeit

- zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr (Nachtarbeit),
- an Samstagen ab 13:00 Uhr oder
- an Sonn- und Feiertagen

aufgrund einer in begründeten Einzelfällen (zum Beispiel Tätigkeiten der Krisenintervention) im Honorarvertrag festgelegten Vereinbarung pro angefangener Stunde.

3

**3. Prüfertätigkeiten** (Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe c)

Bandbreiten für  
eine Zeitstunde  
(in Euro)

**Gruppe 3.1**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern.

22 bis 35

**Gruppe 3.2**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH),
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder
- eine abgeschlossene und dem Berliner Weiterbildungsrecht gleichwertige Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf erfordern.

17 bis 29

**Gruppe 3.3**

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder
- gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern.

14 bis 21

**4. Ärztliche Tätigkeiten** (Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe d)

Bandbreiten für  
eine Zeitstunde  
(in Euro)

Für Tätigkeiten, die

- eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (vgl. Protokollerklärung Nummer 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) erfordern.

42 bis 81

**5. Verhandlungsdolmetschtätigkeiten, Sprach- und Integrationsmittlertätigkeiten, Tätigkeiten der fremdsprachlichen Assistenz sowie sonstige sprachmittelnde Tätigkeiten**  
(Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe e)



Bandbreiten für  
eine Zeitstunde  
(in Euro)

## Gruppe 5.1

Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung erfordern, bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und gegebenenfalls auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen).

41 bis 57

## Gruppe 5.2

Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung erfordern, bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen).

38 bis 52

## Gruppe 5.3

Für Tätigkeiten

- a) des Verhandlungsdolmetschens, die eine einschlägige berufliche Ausbildung erfordern, und
- b) der Sprach- und Integrationsmittlung, die
  - eine einschlägige berufliche Ausbildung oder
  - gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung sowie Aufnahme in den Honorarpool des Gemeindedolmetschendienstes Berlin oder einer vergleichbaren Organisation und mindestens zweijährige Tätigkeit (ausschlaggebend sind hier: Aufnahmekriterien, begleitende Supervisionsangebote und regelmäßige, nachzuweisende Weiterbildungsangebote)erfordern, bei vielseitiger Verwendung in den Bereichen Gesundheit (insbesondere medizinische Behandlung, psychiatrische Versorgung oder Suchthilfeversorgung), Jugend und Soziales (die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu sprachmitteln).

34 bis 48

## Gruppe 5.4

Für Tätigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung mit entsprechender Qualifikation.

19 bis 34

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn

- die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter eine Zusatzqualifikation als Sprach- und Integrationsmittlerin oder Sprach- und Integrationsmittler absolviert hat, das dem Curriculum der Bundesarbeitsgruppe zur Berufsbildentwicklung entspricht,

- ein vergleichbares Qualifikationsniveau festgestellt wird. Dieses ist gegeben, wenn
  - ein Nachweis der Deutschkenntnisse (Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER) und
  - ein Nachweis einer Zweitsprache (mindestens GER C1) vorliegt sowie
  - nachgewiesene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung über einen Zeitraum von zwei Jahren vorliegen, oder
- die Sprach- und Integrationsmittlerin oder der Sprach- und Integrationsmittler im Honorarpool des Gemeindedolmetschdienstes Berlin oder einer vergleichbaren Organisation aufgenommen und weniger als zwei Jahre tätig ist (ausschlaggebend sind hier: Aufnahmekriterien, begleitende Supervisionsangebote und regelmäßige, nachzuweisende Weiterbildungsangebote).

### **Gruppe 5.5**

Für Tätigkeiten der fremdsprachlichen Assistenz und sonstige sprachmittelnde Tätigkeiten, die nicht die Qualifikationsanforderungen der Gruppe 5.4 aufweisen.

15 bis 24

### **Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag für die Gruppen 5.1 bis 5.5**

Für Tätigkeiten oder Einsatzbereitschaften in der Zeit

- zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr (Nachtarbeit),
- an Samstagen ab 13:00 Uhr oder
- an Sonn- und Feiertagen

aufgrund einer in begründeten Einzelfällen im Honorarvertrag festgelegten Vereinbarung pro angefangener Stunde.

3